

Niederschrift

über die 35. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 2. August 2007, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Komm.-Rat Walter Amor, Bgm.-Stv. Ing. Andreas Binder, Wilhelm Breuß, Annelies Brugger, OSR Anton Kreidl, Johann Platzer (ab Tagesordnungspunkt 5.), Andreas Wildauer, Walter Strasser, Katharina Schwankler, Christine Egger und die Ersatz-Gemeinderatsmitglieder Karl Platzer, Alois Wildauer sowie Anita Foidl;

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.20 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift über die 32. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 9. Mai 2007;
- 2.) Genehmigung der Niederschrift über die 33. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 6. Juni 2007;
- 3.) Genehmigung der Niederschrift über die 34. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 19. Juni 2007;
- 4.) Genehmigung der Niederschrift über die 46. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 10. Juli 2007: Abfallwirtschaft und Pfarrfriedhof;
- 5.) Abfallwirtschaft:
 - a) Abfallgebührenordnung - Novellierung betreffend Sperrmüll;
 - b) Altstoff-Sammelzentrum – diverse Anschaffungen;
- 6.) Pfarrfriedhof:
 - a) Genehmigung einer mit den Gemeinden Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg und Zellberg abzuschließenden Vereinbarung betreffend die Verwaltung;
 - b) Beschlußfassung über die Vergabe von Bauarbeiten zwecks Erstellung einer Mauer im südöstlichen Bereich;
- 7.) Personalangelegenheiten;
- 8.) Behandlung eines Antrages um Zuerkennung von Mietzinsbeihilfe;
- 9.) Neubesiedelung einer im Eigentum der Neuen Heimat Tirol stehenden Mietwohnung;
- 10.) Genehmigung der Niederschrift über die 42. Gemeindevorstandssitzung,

stattgefunden am Montag, den 21. Mai 2007;

- | | |
|---|-------------------------------|
| 11.) Genehmigung der Niederschrift über die
stattgefunden am Dienstag, den 29. Mai 2007; | 43. Gemeindevorstandssitzung, |
| 12.) Genehmigung der Niederschrift über die
stattgefunden am Mittwoch, den 6. Juni 2007; | 44. Gemeindevorstandssitzung, |
| 13.) Genehmigung der Niederschrift über die
stattgefunden am Mittwoch, den 20. Juni 2007; | 45. Gemeindevorstandssitzung, |
| 14.) Genehmigung der Niederschrift über die
stattgefunden am Donnerstag, den 2. August 2007; | 47. Gemeindevorstandssitzung, |

Bürgermeister Walter Amor begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer, stellt in der Folge die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Zu 1.):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 32. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 9. Mai 2007, zu genehmigen.

Zu 2.):

Die Niederschrift über die 33. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Mittwoch, den 6. Juni 2007, wird unter Beifügung nachstehend angeführter Änderung einstimmig genehmigt:

Die Textierung des Endes des vorletzten Absatzes bei Tagesordnungspunkt 1.) hat wie folgt zu lauten: „Der Gemeinderat beschließt in weiterer Folge mit 10 Stimmen „Ja“ bei einer Gegenstimme (GR Wilhelm Breuß), das im Rahmen der 44. Gemeindevorstandssitzung ausgearbeitete und von Bürgermeister Walter Amor erläuterte Gesamtprojekt, umzusetzen. Als Begründung wird seitens GR Wilhelm Breuß angegeben, daß der Betreiber der Unterschriftenaktion Josef Eberharter gegen den zweigleisigen Ausbau der Zillertalbahn durch diese Aktion „mundtot“ gemacht wird. Mundtot heißt für GR Wilhelm Breuß, daß er (Josef Eberharter) natürlich lieber 600 m² Grund von der Gemeinde Zell bekommt und im Gegenzug dafür nicht enteignet wird.“

Zu 3.):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 34. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Dienstag, den 19. Juni 2007, zu genehmigen.

Zu 4.):

Die Niederschrift über die 46. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 10. Juli 2007, wird einstimmig genehmigt.

Zu 5a):

Auf Grund einer Neuregelung der Entsorgungsschiene „Sperrmüll“ ab 01.01.2008 ist die rechtskräftige Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller ab diesem Zeitpunkt einer Novellierung zu unterziehen.

Die geplante Änderung wurde seitens des Bauausschusses im Rahmen verschiedener Sitzungen erarbeitet und in der Folge zwecks Vorprüfung der Abteilung Ib beim Amt der Tiroler Landesregierung übermittelt. Zwischenzeitlich liegt mittels Schreiben vom 13.07.2007, Zl. Ib-6509/1-2007, eine Stellungnahme vor, wonach gegen die geplante Novellierung kein Einwand besteht.

Nach entsprechender Beratung wird im gegenständlichen Zusammenhang durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller nachstehend angeführte Zeller Abfallgebührenordnung beschlossen, wobei eine Formulierung einstimmig erfolgt.

Durch die Vergebührung des Sperrmülls entfällt ein Teil der Kalkulationsgrundlagen für die Berechnung der Grundgebühr. Deshalb ist die Grundgebühr ab 01.01.2008 anteilig zu reduzieren.

Entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist für diese Verordnung nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist die aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

Verordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller, mit der ab 01.01.2008 die Abfallgebührenordnung geregelt wird. (Zeller Abfallgebührenordnung 2008).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner 35. Sitzung vom 02.08.2007 auf Grund des § 15 Absatz 1 und 2 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LBGl.Nr. 50/1990 in der gültigen Fassung LGBI. Nr. 44/2003, nachstehende Abfallgebührenverordnung erlassen.

Zeller Abfallgebührenordnung 2008 (ZAGO 2008)

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren:

Die Marktgemeinde Zell am Ziller hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Gebühren in Form einer Grundgebühr sowie einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Grundgebühr (Müllgrundgebühr):

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
 - a) Errichtung, Instandhaltung und Betrieb des Altstoffsammellagers,
 - b) Wertstoffentsorgung und Problemstoffentsorgung,
 - c) Beitragsleistungen an Abfallverbände,
 - d) Abfallberatung,
 - e) Verwaltungskosten.
- (2) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück. Die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück ergibt sich aus der Umrechnung der
 - a) Anzahl der gemeldeten Personen,
 - b) Anzahl an Gästenächtigungen,
 - c) Anzahl an Sitzplätzen bei Gastronomiebetrieben, die Größe der Betriebsflächen bei allen anderen Betrieben.
- (4) Der Tarif für die Grundgebühr wird mit Wirksamkeit 01. Jänner 2007 mit jährlich € 13,60 pro Person und Einwohnergleichwert festgesetzt. Der Tarif versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10%.
- (5) Der Tarif nach § 2 (4) ist durch Beschluß des Gemeinderates festzusetzen.

- (6) Die Einwohnergleichwerte nach der Anzahl der gemeldeten Personen pro Grundstück nach § 2 (3) lit a) wird in der Weise ermittelt, als im Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller zum Stichtag 01. Juli eines jeden Jahres Personen mit Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz pro Grundstück gemeldet sind. Dabei spielt das Alter einer Person keine Rolle. Ist eine Person zum jeweiligen Stichtag nur vorübergehend abgemeldet, so ist die Marktgemeinde berechtigt und verpflichtet, die Person dennoch mitzuzählen, sofern diese Person mehr als 6 Monate im jeweiligen Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Marktgemeinde Zell am Ziller unterhält.
- (7) Die Einwohnergleichwerte nach den Nächtigungen gemäß § 2 (3) lit b) werden in der Weise ermittelt, als im Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr Gesamtnächtigungen pro Grundstück vorliegen. Die Gesamtnächtigungen dividiert durch 365 Tage ergeben die Einwohnergleichwerte. Die Einwohnergleichwerte sind auf zwei Dezimalstellen aufzurunden.
- (8) Die Einwohnergleichwerte nach den Sitzplätzen gemäß § 2 (3) lit c) in Gastronomiebetrieben pro Grundstück werden in der Weise ermittelt, als die Gesamtanzahl der Sitzplätze abzüglich der Sitzplätze für einen allfälligen Pensionsbetrieb (Sitzplätze, die vorwiegend für Halb- und Vollpensionsgäste zur Verfügung stehen) für die Berechnung herangezogen werden. Je fünf Sitzplätze entsprechen einem Einwohnergleichwert.
- (9) Die Summe der Einwohnergleichwerte aus Betrieben (wobei Ämter und Institutionen den Betrieben gleich zusetzen sind) pro Grundstück wird in der Weise ermittelt, als die Gesamtbetriebsflächen ohne Lagerräume, Abstellräume, Parkplätze, Garagen, WC's, Fremdenzimmer und gastronomisch genutzte Räume im Sinne des Punktes (8) für die Berechnung herangezogen werden. Je angefangene 40m² Betriebsfläche entsprechen einem Einwohnergleichwert. Die Obergrenze der zu verrechnenden Einwohnergleichwerte wird mit 10 EGW festgesetzt (400m²).
- (10) Die Summe der Einwohnergleichwerte für Zweitwohnsitze auf Campingplätzen wird für das 1. Halbjahr mit Stichtag 01. Februar bzw. für das 2. Halbjahr mit Stichtag 01. August eines jeden Jahres jeweils separat ermittelt. Als Bemessungsgrundlage gelten die pro Stellplatz zum jeweiligen Stichtag beim Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Einwohnergleichwert festgelegt. Bemessungsgrundlage für die halbjährliche Vorschriftung ist die Hälfte des Tarifes für einen Einwohnergleichwert.
- (11) Berechnung der Einwohnergleichwerte für Schulen, Kindergarten und ähnliche Objekte:
Die Summe der Einwohnergleichwerte wird in der Weise ermittelt, als die Anzahl der Stammklassen in den Schulen bzw. die Anzahl der Gruppenräume in den Kindergärten zur Berechnung herangezogen werden. Pro Stammklasse bzw. pro Gruppenraum werden jeweils 5 Einwohnergleichwerte festgesetzt.
- (12) Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für Betriebe, die in einem Kalenderjahr eine kürzere Zeit als 6 Monate bewirtschaftet werden, werden die ermittelten Einwohnergleichwerte durch 2 dividiert. Der so ermittelte Wert wird mit dem Tarif des Einwohnergleichwertes multipliziert.

§ 3

Weitere Gebühr (Müllabfuhrgebühr):

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Abfallentsorgung in der Marktgemeinde Zell am Ziller und zur Vermeidung von Abfall eine Weitere Gebühr (Müllabfuhrgebühr) auf Basis der tatsächlich abgeführten Abfallmenge.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- (3) Die Weitere Gebühr beinhaltet die Deckung der Aufwendungen für die Entsorgung des Restmülls, des Biomülls und des Sperrmülls.
- (4) a) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Restmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge pro Grundstück. Die Müllmenge wird als tatsächlich abgeführter Abfall in Kilogramm pro Periode ermittelt. Der tatsächlich abgeführte Abfall in Kilogramm pro entleertem Behältnis ist durch automationsunterstützte Aufzeichnungen der Marktgemeinde nachzuweisen. Eine Abrechnungsperiode umfaßt 3 Monate. Die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) ist durch Bescheid im nachhinein vorzuschreiben. Der tatsächlich abgeführte Abfall in Kilogramm pro Abrechnungsperiode multipliziert mit dem Tarif nach § 4 (1) lit a) ergibt die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr).
 - b) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Bioabfall ist die tatsächliche abgeführte Bioabfallmenge pro Grundstück. Die Anzahl der bezogenen Biosäcke pro Abrechnungsperiode multipliziert mit dem Rauminhalt und dem Tarif nach § 4 (1) lit b) ergibt die Weitere Gebühr für Biomüll. Die tatsächlich abgeführte Bioabfallmenge wird in Litern gemessen. Bei Messung nach Kilogramm ist die Bioabfallmenge unter Einbeziehung des spezifischen Gewichtes auf Liter umzurechnen.
 - c) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Sperrmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge in Kilogramm. Der Sperrmüll ist beim Altstoffsammelzentrum abzugeben und ist dort auf einer Waage zu wiegen.
 - d) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 2,5 Liter Bioabfall pro Einwohnergleichwert und Woche vorgeschrieben.
 - e) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 0,5 Kilogramm Restmüll pro Einwohnergleichwert und Woche vorgeschrieben.
 - f) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 5 Kilogramm Sperrmüll pro Anlieferung im Altstoffsammelzentrum verrechnet.

§ 4

Tarife für Weitere Gebühr:

- (1) a) Die Tarife für die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) beträgt ab Wirksamkeit 01.01.2007: € 0,325 pro Kilogramm.
 - b) Der Tarif für die Weitere Gebühr für Biomüll beträgt ab Wirksamkeit 01.01.2007: € 67,60 pro 1000 Liter.
 - c) Der Tarif für die Weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt ab Wirksamkeit 01.01.2008: € 0,30 pro Kilogramm. Die Weitere Gebühr für Sperrmüll ist grundsätzlich vor Ort in Bar zu entrichten. Für die Zusendung einer Rechnung wird eine Verwaltungspauschale von € 3,00 zusätzlich verrechnet.
- (2) Weitere Gebühr sonstige Tarife ab Wirksamkeit 01.01.2007:
 - a) Reifen: PKW-Reifen € 1,74 und mit Felge € 3,48 pro Stück;
 - b) Heizgeräte in Form von Ölradiatoren € 22,00 pro Stück;
- (3) Die Tarife nach § 4 sind durch Beschluß des Gemeinderates festzusetzen. Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10 %.

§ 5

Gebührensschuldner, Haftung, Pfandrecht:

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Jede Änderung nach § 5 (1) bis (3) ist innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung der Marktgemeinde Zell am Ziller anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Zu 5b):

Infolge der geplanten Umstellung der Entsorgungsschiene „Sperrmüll“ ab 01.01.2008 auf das Verwiegesystem wurde bereits anlässlich einer der letzten Sitzungen des Gemeindevorstandes der Ankauf einer Waage genehmigt.

Weiters erforderlich ist in diesem Zusammenhang die Anschaffung einer Registrierkasse sowie das Setzen baulicher Maßnahmen in Form Errichtung eines Kassenhäuschens. Der Ankauf der Registrierkasse sowie der in Eigenregie durch die Gemeindearbeiter zu errichtende Baukörper im unmittelbaren Nahbereich der Waage wird einstimmig genehmigt.

Zu 6a):

Bürgermeister Amor berichtet über in den vergangenen Jahren mit Vertretern der Pfarre Zell sowie der Erzdiözese Salzburg geführten Gespräche und Verhandlungen bezüglich der Übernahme der Verwaltung des Pfarrfriedhofes durch die Marktgemeinde Zell am Ziller. Mit der Unterfertigung eines entsprechenden, zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich ausgearbeiteten Pachtvertrages kann in der unmittelbar nächsten Zeit gerechnet werden.

Vor einer Unterschriftsleistung bedarf es allerdings einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hainzenberg, Gerlosberg, Rohrberg, Zell am Ziller und Zellberg, welche die Verwaltung und den Betrieb des Pfarrfriedhofes regelt. Eine diesbezügliche Vereinbarung wurde gemeinsam mit Gemeindevorstand Schwarz von der Bezirkshauptmannschaft Schwarz ausgearbeitet und liegt nunmehr zur Beschlussfassung vor.

Nach entsprechender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, diese Vereinbarung zu genehmigen. Der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden ermächtigt, eine Unterfertigung derselben vorzunehmen.

Parallel dazu werden die Gemeinden Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg und Zellberg gebeten, ebenfalls eine Genehmigung der Vereinbarung vorzunehmen und nach erfolgter Kundmachungsfrist die Marktgemeinde hievon zu verständigen. Sodann wird durch die Marktgemeinde Zell den Gemeinden des Friedhof-Sprengel die Originalvereinbarung zwecks Unterschriftsleistung vorgelegt.

Zu 6b):

Grundsätzlich wurde unter anderem im Rahmen der 46. Gemeindevorstandssitzung am 10.07.2007 - anlässlich welcher auch die Bürgermeister der Gemeinden Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg und Zellberg anwesend waren - festgelegt, daß seitens der Sprengelgemeinden die Kosten für die Errichtung der im Zuge einer Entfernung des Objektes „Spitalgasse 1“ erforderlichen neuen Einfriedung getragen werden.

Seitens Baumeister Ing. Walter Binder wurde nach den Vorgaben des Denkmalamtes eine Ausschreibung an drei einschlägige Firmen gerichtet, wobei zwei Angebote erstellt wurden. Die Firma Rieder KG hat infolge ihrer derzeitigen Auftragsituation kein Offert eingebracht.

Nach entsprechender Diskussion der vorliegenden Pauschalangebote wird einstimmig – vorbehaltlich der Bewilligung der unter Tagesordnungspunkt 6a) genehmigten Vereinbarung hinsichtlich des Betriebes des Pfarrfriedhofes durch sämtliche Gemeinden des Sprengels – beschlossen, der Firma Z-Bau Luxner GmbH, 6283 Ramsau im Zillertal, den Auftrag zur Herstellung der Friedhofsmauer in der Variante „Betonhohlblock“ zum Preis von € 15.000,00, zuzügl. MwSt., abzügl. 3 % Skonto, zu erteilen. Grundlage dabei bildet das Angebot vom 30.07.2007, die Ausführung hat nach den im Schreiben von Baumeister Ing. Walter Binder vom 16.07.2007 aufgelisteten Punkten, welche Basis für die Offertstellung waren, zu erfolgen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Arbeiten bezüglich des Abbruches des Objektes „Spitalgasse Nr. 1 - Wimpisinger“, welcher durch die Raiffeisenbank Zell am Ziller in Auftrag gegeben wird, abzustimmen.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 7.) bis 14.) vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 10.):

Die Niederschrift über die 42. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Montag, den 21. Mai 2007, wird einstimmig genehmigt.

Zu 11.):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 43. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Dienstag, den 29. Mai 2007, zu genehmigen.

Zu 12.):

Die Niederschrift über die 44. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Mittwoch, den 6. Juni 2007, wird einstimmig genehmigt.

Zu 13.):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 45. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Mittwoch, den 20. Juni 2007, zu genehmigen.

Zu 14.):

Die Niederschrift über die 47. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 2. August 2007, wird einstimmig genehmigt.

Geschlossen und gefertigt: